



# Neuerungen im Bereich der Sozialversicherungen ab dem 1.1.2018

Seit dem 1.1.2018 gibt es, aufgrund der Einkommensentwicklung im Jahr 2016, wieder einige Änderungen im Bereich der Sozialabgaben. Dabei ist besonders von Interesse die Höhe der Jahresarbeitsentgeltgrenze, auch Versicherungspflichtgrenze genannt. Diese Grenze bestimmt den Betrag, ab dem ein Arbeitnehmer nicht mehr der Krankenversicherungspflicht unterliegt. Umgekehrt „rutschen“ bislang krankenversicherungsfreie Arbeitnehmer in die Krankenversicherungspflicht, wenn ihr regelmäßiges Jahresarbeitsentgelt diesen Grenzwert nicht mehr übersteigt.

Diese Jahresarbeitsentgeltgrenze stieg seit 1.1.2018 von bisher 57.600 EUR auf 59.400 EUR (bzw. 4.950 EUR pro Monat).

Diese Versicherungspflichtgrenze dürfte insbesondere für angestellte Zahnärzte interessant sein. Arbeitnehmer, die bereits bei Beginn ihrer Beschäftigung auf Basis einer vorausschauenden Betrachtung ein regelmäßiges Jahresarbeitsentgelt erhalten werden, das die oben genannte Grenze überschreitet, sind von der Krankenversicherungspflicht ab Beginn ihrer Beschäftigung befreit. Zu dem regelmäßigen Jahresarbeitsentgelt zählt neben einer fixen Grundvergütung auch die zu erwartende umsatzbezogene Vergütung. Heute dürfte sich wohl bei den meisten angestellten Zahnärzten die Gesamtvergütung aus einer fixen Grundvergütung und einer umsatzbezogenen Vergütungskomponente zusammensetzen.

Darüber hinaus gilt die Versicherungsfreiheit in der Krankenversicherung unverändert für Personen, die nach Vollendung des 55. Lebensjahres versicherungspflichtig werden sollten. Dies betrifft zum Beispiel Praxisabgeber, die nach der Übergabe der Praxis an einen Nachfolger im Rahmen eines sich ggfs. anschließenden Arbeitsverhältnisses weiterhin als Zahnarzt tätig sein wollen. Diese Arbeitnehmer bleiben versicherungsfrei, wenn sie in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Versicherungspflicht, durch das neue Angestelltenverhältnis nicht gesetzlich krankenversichert waren, zum Beispiel deshalb, weil sie vorher hauptberuflich selbstständig erwerbstätig waren. In diesem Fall würde auch das Unterschreiten der Jahresarbeitsentgeltgrenze, zum Beispiel durch Reduzierung der

Arbeitszeit im Rahmen einer Altersteilzeitvereinbarung, nicht zum Eintritt der Krankenversicherungspflicht führen.

Die Beitragsbemessungsgrenzen wurden ebenfalls mit dem 1.1.2018 angepasst. Arbeitsentgelte, die diese Grenzen überschreiten, werden nicht mehr mit Sozialversicherungsbeiträgen belegt. Höhere Beitragsbemessungsgrenzen führen also beim Arbeitgeber zu höheren Lohnnebenkosten. Beim Arbeitnehmer bewirken sie, dass (bei gleichbleibendem Brutto) weniger Nettoentgelt übrig bleibt. Soweit es die Renten- und Arbeitslosenversicherung angeht, erfolgt auch in diesem Jahr eine Trennung in „West“- und „Ost“-Werte.

Für viele privat Krankenversicherte interessant ist die Frage, inwieweit sich der Arbeitgeber an ihrer Prämie für die private Krankenversicherung beteiligt. Der sogenannte Beitragszuschuss ist bekanntlich in zweifacher Hinsicht gedeckelt: Zum einen kann kein höherer Beitragszuschuss verlangt werden als der Betrag, den der Arbeitgeber auch im Falle einer angenommenen Versicherungspflicht zu zahlen hätte. Der maximale Arbeitgeberzuschuss zur privaten Krankenversicherung beträgt 323,03 Euro (7,3 Prozent aus 4.425 Euro Beitragsbemessungsgrenze). Privat Krankenversicherte, deren monatliche Prämie 646,06 Euro übersteigt, müssen also mehr als die Hälfte davon selbst bezahlen.

Viele weitere wichtige Grenzwerte werden aus der Bezugsgröße abgeleitet, so z.B. die Gesamteinkommensgrenze für die Familienversicherung oder auch die Mindestbemessungsgrundlagen für eine freiwillige Krankenversicherung. Wichtige Beitragsbemessungsgrenzen, unterteilt in „West“ bzw. „Ost“, sind die Grenze für die allgemeine Rentenversicherungspflicht. Diese beträgt seit 2017 im „Westen“ 6.500 EUR pro Monat bzw. 78.000 EUR pro Jahr, im „Osten“ 5.800 EUR pro Monat bzw. 69.600 EUR pro Jahr. Diese Grenze gilt auch für die Arbeitslosenversicherung. Die Beitragsbemessungsgrenze für die Kranken- und Pflegeversicherung liegt für alle Bundesländer bei 4.425 EUR pro Monat bzw. 53.100 EUR pro Jahr.

Der allgemeine Beitragssatz zur gesetzlichen Krankenversicherung beträgt 14,6 Prozent.

Er ist seit 2015 gesetzlich festgeschrieben. Die Hälfte davon trägt der Arbeitnehmer, die andere Hälfte der Arbeitgeber. Benötigen die Kassen mehr Geld, können sie einkommensabhängige Zusatzbeiträge erheben. Der durchschnittliche Zusatzbeitragssatz sank in diesem Jahr auf 1,0 Prozent. Die Kassen können je nach Finanzlage davon abweichen. Der Beitragssatz zur gesetzlichen Rentenversicherung sank seit 1. Januar 2018 von 18,7 auf 18,6 Prozent. Außerdem steigt seit 2012 die Altersgrenze für den Eintritt in die Rentenphase schrittweise an. Das heißt: Wer 1953 geboren ist und 2018 seinen 65. Geburtstag hat, geht mit 65 Jahren und sieben Monaten abschlagfrei in Rente. Das gilt auch für den Rentenbeginn bei den entsprechenden Versorgungswerken, die entsprechende Regelungen in ihren jeweiligen Satzungen aufgenommen haben. So gilt beispielsweise gemäß der Satzung der Baden-Württembergischen Versorgungsanstalt für Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte eine Altersgrenze für den Jahrgang 1953 von 65 Jahren und 8 Monaten (§ 25 Abs. 4 der Satzung des Versorgungswerkes).

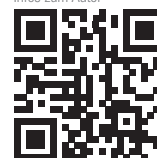
Seit 1. Januar 2018 gilt der allgemeine gesetzliche Mindestlohn in Höhe von 8,84 Euro brutto je Zeitstunde ohne jede Einschränkung. Branchenregelungen, die vorübergehend Entgelte unterhalb des gesetzlichen Mindestlohns ermöglichten, endeten zum 31. Dezember 2017.

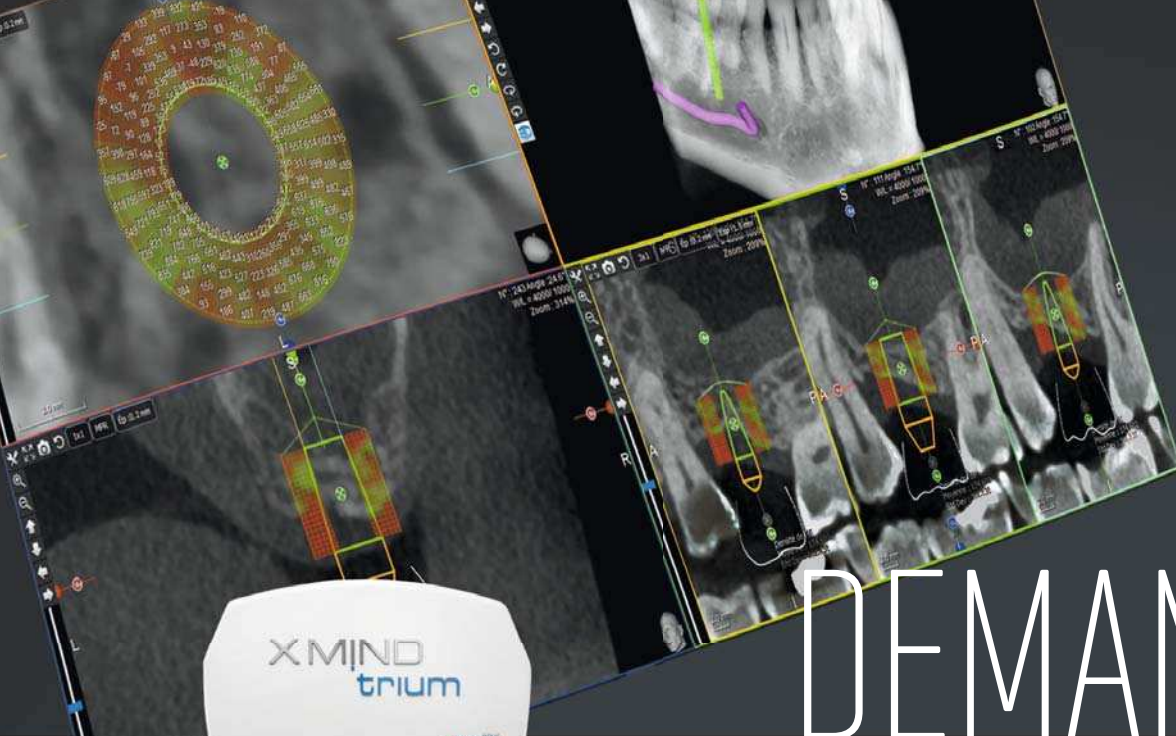
## INFORMATION

### Nowak GmbH Steuerberatungsgesellschaft

Dipl.-Wirtsch.-Ing. Eyk Nowak  
Wirtschaftsprüfer/Steuerberater  
Amalienbadstraße 41, 76227 Karlsruhe  
Tel.: 0721 915691-56  
info@nowak-steuerberatung.de  
www.nowak-steuerberatung.de

Infos zum Autor





# I AM DEMANDING



## X-MIND trium

### Einfach gemacht! 3D-Implantatplanung mit sofortiger Volumenmessung und Bewertung der Knochendichte

- Hochwertige Bildqualität und eine Auflösung von 75 µm
- Große Auswahl von Field-of-View-Größen (110 x 80 mm; 80 x 80 mm; 60 x 60 mm; 40 x 40 mm), die auf den Untersuchungsbereich fokussieren
- Leistungsstarker und einstellbarer Filter zur Reduzierung von Artefakten
- Vereinfachte Implantatplanung sowie eine umfangreiche und skalierbare Implantatbibliothek
- Präzise Genauigkeit in den endodontischen Analysen
- Geringere Strahlendosis für größere Sicherheit von Patient und Praxispersonal
- 3D-Rekonstruktionszeit innerhalb von 29 Sekunden
- Vielseitige und intuitive 3D-Software
- Vollständiger und illustrierter Implantatbericht in weniger als einer Minute



WINDOWS®  
KOMPATIBEL